

**II-3874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1913/J

1986-02-20

A N F R A G E

der Abgeordneten KRAFT, Dr. HAFNER
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Einstellung der Auszahlung der ASVG-Pension
durch das Bundesrechenamt

Vor etwa 18 Jahren wurde im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, den Österreichischen Bundesforsten und den betroffenen Pensionisten die Vereinbarung getroffen, daß die ASVG-Pension und der Pensionszuschuß nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung zwecks gemeinsamer Versteuerung als Gesamtpension durch das Bundesrechenamt angewiesen wird.

Mit Schreiben vom 10.12.1985 hat nunmehr das Bundesministerium für Finanzen den Auftrag erteilt, daß diese Anweisungsform am 1.1.1986 einzustellen ist. Sowohl die Gewerkschaft öffentlicher Dienst (Bundessektion Land- und Forstwirtschaft) als auch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste haben sich vehement für die Beibehaltung der seit 18 Jahren bestens bewährten Auszahlungsmodalität eingesetzt. Es soll dadurch aber lediglich eine Verschiebung der Frist auf 1. Juli 1986 erreicht worden sein.

Somit haben nunmehr die ÖBF-Pensionisten Gewißheit über die getroffenen Maßnahmen und die nachteilige Folgen erlangt, nämlich:

1. daß jeder sich zwei Lohnsteuerkarten besorgen muß,
2. daß jeder einen Jahresausgleich beantragen muß mit der Möglichkeit einer Nachzahlung,
3. daß er bei jeder Änderung zwei bezugsauszahlende Stellen zu benachrichtigen hat und
4. daß er bei jeder Änderung der ASVG-Pension auf jeden Fall die Generaldirektion von sich aus verständigen muß.

Die unterfertigten Abgeordneten sprechen sich ebenfalls für die Beibehaltung der bisherigen Auszahlungsmodalitäten durch das Bundesrechenamt aus und richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum haben Sie den Auftrag erteilt, die oben zitierte Anweisungsform, die vor mehr als 18 Jahren im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens eingeführt werden konnte, ab 1986 einzustellen?
- 2) Sind Sie bereit, diesen Auftrag zurückzuziehen?
- 3) Wenn nein, welche Nachteile entstehen durch diese Aufkündigung des Verwaltungsübereinkommens für die betroffenen Pensionisten?
- 4) Wenn Sie zu einer Zurücknahme des Auftrages nicht bereit sein sollten, in welcher Form wollen Sie die Nachteile für die betroffenen Pensionisten ausgleichen?